



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

## **Nachtrag 7 zu Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO (WML)**

Gültig ab 1. Januar 2015

318.102.027 d WML

11.14

## **Vorwort zum Nachtrag 7, gültig ab 1. Januar 2015**

Der vorliegende Nachtrag präzisiert das Statut der Pflegeeltern, Tageseltern, Kindermädchen und Babysitter.

Dieser Nachtrag umfasst auch die neue Härtefallregelung (Art. 6 lit. Bst. c, 8<sup>ter</sup> und 8<sup>quarter</sup> AHVV).

Schliesslich konnten mit diesem Nachtrag Fehler und Ungereimtheiten ausgemerzt und die Rechtsprechung des höchsten Gerichts auf den neusten Stand gebracht werden, dies bis und mit Nr. 46 der Liste [„Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht \(Auswahl des BSV\)“](#).

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/15 gekennzeichnet.



1010. Zeitguthaben, mit denen während des Arbeitsverhältnisses  
1 Sabbaticals, Auszeiten und verlängerte Ferien bezogen wer-  
1/15 den können, gelten im Zeitpunkt ihrer Gutschrift auf Ferien-  
konten oder dergleichen ebenfalls nicht als realisiert. Die Bei-  
träge auf den entsprechenden Löhnen sind erst beim Bezug  
der Zeitguthaben zu bezahlen.
1010. Dagegen gelten Zeitguthaben, die unwiderruflich frühestens  
2 bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder beim Antritt  
1/15 des vorzeitigen Ruhestands bezogen werden können, im  
Zeitpunkt ihrer Gutschrift auf sog. Langzeitkonten oder der-  
gleichen als realisiert. In diesem Zeitpunkt sind die Guthaben  
in Franken umzurechnen und darauf Beiträge zu entrichten.  
Basis für die Umrechnung ist der Jahreslohn des Jahres, in  
dem die Guthaben gutgeschrieben werden.
2011. Die Angemessenheit der Dividende bemisst sich grundsät-  
6 zlich in Relation zum Steuerwert der Wertpapiere (Vermö-  
1/15 genssteuerwert)<sup>1</sup>. Dieser wird von den Steuerbehörden ermit-  
telt. Die Bewertungsmeldungen können bei der zuständigen  
Steuerbehörde mit einer schriftlichen und begründeten An-  
frage im Einzelfall oder bei den Arbeitgebenden einverlangt  
werden.
2011. Dividenden von 10 Prozent oder mehr im Verhältnis zum  
7 Steuerwert der Wertpapiere sind vermutungsweise überhöht.  
1/15
- 2082 Die Entgelte der Arbeitgebenden oder einer ihnen nahesteh-  
1/15 enden Institution (z.B. eines Fonds) im Falle der vollständigen  
oder teilweisen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ge-  
hören gemäss [Art. 7 Bst. q AHVV](#) zum massgebenden Lohn,  
soweit sie nicht ausdrücklich davon ausgenommen sind (ins-  
besondere nach [Art. 8<sup>bis</sup>](#) und [Art. 8<sup>ter</sup> AHVV](#), vgl. Rz 2090 ff.).
- 2083 Als Beispiele für massgebenden Lohn seien namentlich er-  
1/11 wähnt:  
– Entgelte, welche die Arbeitgebenden nachträglich für eine  
während der Dauer des Arbeitsverhältnisses verrichtete

Tätigkeit gewähren (z.B. Provisionen). Solche Entgelte können sogar erst längere Zeit nach dem Austritt der Arbeitnehmenden festgesetzt werden (Gratifikationen für das letzte Geschäftsjahr).

- Entgelte, welche die Arbeitgebenden den Arbeitnehmenden bei vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses gewähren (z.B. Schadenersatzforderungen im Sinne von [Art. 337c Abs. 1 OR](#)), wobei der Rechtsgrund der Auflösung ohne Bedeutung ist<sup>2</sup>. Nicht zum massgebenden Lohn gehört hingegen die Entschädigung für missbräuchliche Kündigung nach [Art. 336a Abs. 2 OR](#) und die Entschädigung für ungerechtfertigte Entlassung nach [Art. 337c Abs. 3 OR](#)<sup>3</sup>.
- Entgelte, welche die Arbeitgebenden den Arbeitnehmenden für den Verzicht auf die Ausübung einer bestimmten Erwerbstätigkeit gewähren, zum Beispiel für die Einhaltung eines Konkurrenzverbotes<sup>4</sup>.
- Abgeltungen für nicht bezogene Ferien.
- Entschädigungen für den Verlust der Stelle vor deren Antritt<sup>5</sup>.

2090 Sozialleistungen der Arbeitgebenden bei Beendigung eines  
1/15 Arbeitsverhältnisses sind bei ungenügender beruflicher Vorsorge und bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen gemäss den nachfolgenden Bestimmungen ganz oder teilweise vom massgebenden Lohn ausgenommen. Bezüglich der Leistungen in Härtefällen vgl. zudem Rz 2117.1 ff.

2099 Leistungen der Arbeitgebenden bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen sind bis zur Höhe des viereinhalbfachen Betrages der maximalen jährlichen Altersrente vom massgebenden Lohn ausgenommen.

<sup>2</sup>	18. April	1958	ZAK 1958	S. 322	EVGE 1958	S. 108
	13. April	1959	ZAK 1959	S. 428	EVGE 1959	S. 145
	3. Oktober	1959	ZAK 1961	S. 32	–	
	6. August	1976	ZAK 1976	S. 510	BGE 102 V	156
	17. Mai	1996	AHI 1997	S. 22	–	
<sup>3</sup>	17. April	1997	AHI 1997	S. 281	BGE 123 V	5
	22. April	2009	4A_590/2008		BGE 135 III	405
<sup>4</sup>	25. Oktober	1955	ZAK 1956	S. 81	EVGE 1955	S. 261
<sup>5</sup>	17. Mai	1996	AHI 1997	S. 22	–	
	23. Februar	1998	<a href="#">AHI 1998</a>	<a href="#">S. 282</a>	BGE 124 V	100

2110 Bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen gehört derjenige  
1/15 Teil der Leistungen der Arbeitgebenden, welcher die Höhe des viereinhalbfachen Betrages der maximalen jährlichen Altersrente übersteigt, zum massgebenden Lohn.

1/15 **15bis. Härtefalleistungen**  
([Art. 8<sup>quater</sup> AHVV](#))

2117. Ausserordentliche Unterstützungsleistungen der Arbeitgebenden oder einer ihnen nahestehenden Institution (z.B. eines Fonds) zur Behebung, Linderung oder Vorbeugung einer finanziellen Not der Arbeitnehmenden sind bis zum Betrag, welcher zur Sicherung des Existenzminimums notwendig ist, vom massgebenden Lohn ausgenommen.

2117. Anlass der Arbeitgeberunterstützung muss eine besonders schwierige Lebenssituation der Arbeitnehmenden sein. Die Umstände können unterschiedlichster Art sein (beruflich, familiär, gesundheitlich, usw.) und sind in [Art. 8<sup>quater</sup> AHVV](#) nicht abschliessend genannt. Nicht befreit sind jedoch regelmässige, nicht härtefallbedingte Lohnnebenleistungen zur Ergänzung eines zu tiefen Lohnes.

2117. Eine finanzielle Not liegt vor, wenn der Existenzbedarf nicht gesichert ist. Dies bedeutet entweder, dass der Existenzbedarf nicht mehr gedeckt ist oder dass er ohne entsprechende Unterstützungsleistung nicht mehr gedeckt sein würde.

2117. Die Ausgleichskasse beurteilt, ob eine finanzielle Not vorliegt. Dabei richtet sie sich sinngemäss nach der Berechnung der grossen Härte gemäss [Art. 5 ATSV](#) (Erlass der Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen; s. dazu Wegleitung über die Renten (RWL) in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung).

2117. Die Arbeitgebenden und die Arbeitnehmenden haben der Ausgleichskasse je nach Bedarf die Auskünfte zu erteilen, welche für die Beurteilung, ob eine finanzielle Notlage vorliegt, erforderlich sind.

2117. Die Unterstützungsleistungen sind nur bis zu dem zur Sicherung des Existenzminimums nötigen Betrag befreit. Übersteigende Leistungen gehören zum massgebenden Lohn.

2129 Beispiele:

- 1/13 1. Ein kantonales Familienzulagengesetz sieht die Ausrichtung einer Geburtszulage von 1500 Franken vor und der Arbeitgeber gewährt Frau X. ausserdem freiwillig einen Betrag von 500 Franken als Geburtszulage. Nur die im kantonalen Familienzulagengesetz vorgesehene Geburtszulage ist beitragsfrei.
2. Ein Gesamtarbeitsvertrag sieht die Ausrichtung einer Kinderzulage von 300 Franken vor und die Arbeitgeberin gewährt Herrn Y. aufgrund des Arbeitsvertrags ausserdem einen Betrag von 500 Franken als Kinderzulage. Während die im Gesamtarbeitsvertrag vorgesehenen 300 Franken beitragsfrei sind, ist der von der Arbeitgeberin ausgerichtete Zusatz nach Rz 2128 erster Strich nur bis zur Höhe von 250 Franken von der Beitragspflicht ausgenommen.
3. Ein kantonales Familienzulagengesetz sieht die Ausrichtung einer Ausbildungszulage von 300 Franken vor und der Arbeitgeber gewährt ausserdem einen Betrag von 500 Franken als Ausbildungszulage aufgrund des von ihm erlassenen Personalreglements. Die im kantonalen Familienzulagengesetz vorgesehene Ausbildungszulage ist beitragsfrei, der vom Arbeitgeber ausgerichtete Zusatz ist hingegen nach Rz 2128 erster Strich nur bis zur Höhe von 250 Franken von der Beitragspflicht ausgenommen.
4. Die Arbeitgeberin sieht in einem von ihr erlassenen Personalreglement die Ausrichtung einer Geburtszulage von 1000 Franken und einer Haushaltzulage von 1200 Franken vor. Während die Geburtszulage ganz beitragsfrei ist, unterliegt die Haushaltzulage vollumfänglich der Beitragspflicht, da es sich nicht um eine nach Rz 2128 beitragsbefreite Zulage handelt.





genen Partnerin bzw. seiner Ehefrau oder seines eingetragenen Partners in auf- und absteigender Linie sowie deren Ehepartnerinnen und Ehepartner bzw. eingetragenen Partnerinnen und Partner<sup>9</sup>;

- die Geschwister der Betriebsinhaberin bzw. des Betriebsinhabers sowie deren Ehepartnerinnen und Ehepartner oder eingetragene Partnerinnen und Partner;
- Adoptivkinder der Betriebsinhaberin bzw. des Betriebsinhabers;
- die Pflegekinder der Betriebsinhaberin bzw. des Betriebsinhabers unter der Voraussetzung, dass sie mit dieser bzw. diesem in einer Hausgemeinschaft leben.

4126 1/15 Unter mitarbeitenden Familienmitgliedern in der Landwirtschaft sind Personen zu verstehen, welche im Sinne von [Art. 1a Abs. 2 Bst. a und b FLG](#) selbstständigen Landwirtinnen bzw. Landwirten gleichgestellt sind. Zur Beitragspflicht in der ALV siehe das KS ALV.

4127 1/15 Als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber gilt, wer gemäss [Art. 20 Abs. 1 AHVV](#) für das Einkommen aus dem Betrieb beitragspflichtig ist (Eigentümerin, Eigentümer, Pächterin, Pächter, Nutzniesserin oder Nutzniesser); siehe dazu die WSN.

4128 1/15 Das Einkommen der mitarbeitenden Familienmitglieder gehört zum massgebenden Lohn. Die Beiträge sind grundsätzlich vom Bar- und vom Naturallohn zu entrichten ([Art. 14 Abs. 1 AHVV](#)).

In folgenden Fällen wird jedoch nur der Barlohn als massgebender Lohn berücksichtigt und es darf kein Globallohn (s. Rz 4134 ff.) aufgerechnet werden:

- bei mitarbeitenden Familienmitgliedern bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr vollendet haben ([Art. 5 Abs. 3 Bst. a AHVG](#));
- bei weiblichen mitarbeitenden Familienmitgliedern nach dem letzten Tag des Monats, in welchem sie das 64. Altersjahr vollendet haben ([Art. 5 Abs. 3 Bst. b AHVG](#));

<sup>9</sup> 21. Februar 1950 ZAK 1950 S. 204 –

- bei männlichen mitarbeitenden Familienmitgliedern nach dem letzten Tag des Monats, in welchem sie das 65. Altersjahr vollendet haben ([Art. 5 Abs. 3 Bst. b AHVG](#));
- bei Ehefrauen oder eingetragenen Partnern von Betriebsinhabern bzw. Ehemännern oder eingetragenen Partnerinnen von Betriebsinhaberinnen unabhängig ihres jeweiligen Alters (Ausfluss aus [Art. 3 Abs. 3 AHVG](#) sowie von [Art. 165 Abs. 1 ZGB](#))<sup>10</sup>.

- 4133 Die Beiträge für die im landwirtschaftlichen Betrieb arbeitenden Familienmitglieder dürfen nicht von einem niedrigeren Lohn entrichtet werden als dem Globallohn; es handelt sich dabei um einen Bruttobetrag. Vorbehalten bleibt der Fall nur beschränkt arbeitsfähiger Personen (s. die WSN).
- 1/15
- 4134 Die monatlichen Globallöhne betragen:
- 1/12
- 2 070 Franken für alleinstehende (ledige, verwitwete, geschiedene) mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft.
  - 3 060 Franken für verheiratete mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft.
  - 2 070 Franken je für die Ehepartnerin oder den eingetragenen Partner und den Ehepartner oder die eingetragene Partnerin, wenn beide in einem Arbeitsverhältnis zur landwirtschaftlichen Betriebsinhaberin bzw. zum landwirtschaftlichen Betriebsinhaber stehen und voll mitarbeiten ([Art. 7 AHVG](#), [Art. 14 Abs. 3 AHVV](#)).
- 4135 Für den Unterhalt von minderjährigen Kindern des mitarbeitenden Familienmitgliedes ist diesem Familienmitglied je ein Drittel des Globallohnes für Alleinstehende (Rz 4134) zuzurechnen. Von diesen Zuschlägen darf nur in begründeten Ausnahmefällen nach unten abgewichen werden.
- 1/15
- 4147 Die Einkünfte von Personen, welche ein Kind in Familienpflege (Dauer-, Wochen-, und Bereitschaftspflege im Haushalt der Pflegeeltern [[Art. 4 PAVO](#)]) betreuen, stellen massgebenden Lohn dar, unabhängig davon, ob der Pflegevertrag

<sup>10</sup>

16. Oktober 1992

ZAK 1987 S. 317  
AHI 1993 S. 12



**2.2** Eine 38-jährige Sachbearbeiterin wird nach 6 Dienstjahren zusammen mit ihren Kolleginnen entlassen (Betriebsschliessung). Die Freizügigkeitsleistung der beruflichen Vorsorge beträgt bei ihr Fr. 154 000.–. Weiter erhält sie aus einem Sozialplan eine einmalige Austrittsleistung von Fr. 43 685.–.

Dank dem Sozialplan ([Art. 8<sup>ter</sup> Abs. 2 Bst. b AHVV](#)) erfolgt die privilegierte Berechnung.

Kapitalabfindung des Arbeitgebers	43 685
Minus viereinhalbfache maximale jährliche Altersrente	126 900
<i>Massgebender Lohn</i>	<u>0</u>

**2.3** Eine 54-jährige Teilzeitverkäuferin wird nach 15 Dienstjahren 1/15 entlassen. Sie erhält vom Arbeitgeber auf freiwilliger Basis eine einmalige Kapitalabfindung von Fr. 10 000.–. Sie war nur teilweise dem BVG unterstellt und weist fehlende Zeiten auf. Vom 1. August 1995 bis am 31. Dezember 1999 und vom 1. Februar 2001 bis am 31. Juli 2005 war sie nicht BVG versichert. Ihr fehlen daher 7 ganze Kalenderjahre (4+3). [Art. 8<sup>bis</sup> AHVV](#) ist anwendbar.

Kapitalabfindung des Arbeitgebers	10 000
minus 7 x Fr. 587.50 (halbe minimale monatliche Rente, Total auf den nächsthöheren Franken aufgerundet)	4 113
<i>Massgebender Lohn</i>	<b>5 887</b>

**2.4** Die Brauerei Bierperle lagert ihre Hauszustellung aus und  
1/15 muss deshalb eine Restrukturierung durchführen. Die Vorsorgeeinrichtung wird teilliquidiert. Davon ist das ganze Personal der Transportabteilung betroffen. Ein 58-jähriger Disponent mit mehr als 15 Dienstjahren erhält neben einer Rente der obligatorischen beruflichen Vorsorge eine einmalige Entschädigung von Fr. 150 000.– sowie eine jährliche Überbrückungsleistung von Fr. 82 000.– (vom 58.–59. Altersjahr) und von Fr. 73 000.– (vom 60.–65. Altersjahr).

Die Rente aus der vorzeitigen Pensionierung fällt unter [Art. 6 Abs. 2 Bst. h AHVV](#) und die übrigen Leistungen unter [Art. 8<sup>ter</sup> Abs. 2 Bst. a AHVV](#).

Die jährlichen Überbrückungsleistungen sind in eine Kapitalleistung umzurechnen (Kapital = Überbrückungsleistungen \* Faktor temporär bis 65 \* Anzahl Jahre dividiert durch Gesamtdauer).

Vom 58.–59. Altersjahr Fr. 82 000.– (Faktor 6,0 für 2 Jahre = $6,0 \times 2/7 = 1,714$ )	140 548
Vom 60.–65. Altersjahr Fr. 73 000.– (Faktor 6,0 für 5 Jahre = $6,0 \times 5/7 = 4,285$ )	312 805
Abgangsentschädigung	150 000
Gesamtbetrag	<u>603 353</u>
Minus viereinhalbfache maximale jährliche Altersrente	<u>126 900</u>
<i>Massgebender Lohn</i>	<b>476 453</b>



**2.6** Die Mitarbeiter eines Zulieferbetriebes erhalten infolge Betriebszusammenlegung die Kündigung. Neben einem regulatorischen Guthaben aus der Pensionskasse erhält beispielsweise der 55-jährige Productmanager von seinem Arbeitgeber folgende Abgangsschädigungen:

<i>Leistungen</i>	<i>Monatlich</i>	<i>vom</i>	<i>bis</i>
Freiwillige Überbrückung PK	Fr. 2 225.–	01.07.2001	30.06.2008
Freiwillige Überbrückung AHV	Fr. 2 060.–	01.07.2001	30.06.2011
Kinderrente	Fr. 890.–	01.07.2001	30.06.2003
Kinderrente	Fr. 445.–	01.07.2003	30.06.2008
AHV-Beiträge	Fr. 120.–	01.07.2001	30.06.2011

Die Betriebszusammenlegung fällt unter [Art. 8<sup>ter</sup> Abs. 2 AHVV](#), weshalb die privilegierte Berechnung zur Anwendung kommt.

Die jährlichen Überbrückungsleistungen sind in eine Kapitalleistung umzurechnen (Kapital = Rente \* Faktor temporär bis 65 \* Anzahl Jahre dividiert durch Gesamtdauer).

Vom 55.–62. Altersjahr jährliche Überbrückungsleistung PK (12 x 2 225.–) = Fr. 26 700.– (Faktor 8,0 für 7 Jahre = $8,0 \times 7/10 = 5,6$ )	149 520
Vom 55.–65. Altersjahr jährliche Überbrückungsleistung AHV (12 x 2 060.–) = Fr. 24 720.– (Faktor 8,0 bis Alter 65)	197 760
Vom 55.–57. Altersjahr jährliche Kinderrente (12 x 890.–) = Fr. 10 680.– (Faktor 8,0 für 2 Jahre = $8,0 \times 2/10 = 1,6$ )	17 088
Vom 58.–62. Altersjahr jährliche Kinderrente (12 x 445.–) = Fr. 5 340.– (Faktor 8,0 für 5 Jahre = $8,0 \times 5/10 = 4,0$ )	21 360



---

Vom 55.–65. Altersjahr jährliche AHV-Beiträge (12 x 120.–) = Fr. 1 440.– (Faktor 8,0 bis Alter 65)	11 520
Gesamtbetrag	397 248
Minus viereinhalbfache maximale jährliche Altersrente	126 900
<i>Massgebender Lohn</i>	<b>270 348</b>

**2.7** Die Firma Kunterbunt muss den Betrieb auf Ende Jahr schliessen und die ganze Belegschaft entlassen. Die Austrittsleistungen einer 58-jährigen Verkäuferin setzen sich neben einer Freizügigkeitspolice der obligatorischen beruflichen Vorsorge wie folgt zusammen:

<i>Leistungen</i>	<i>Monatlich</i>	<i>Dauer</i>
Freiwillige Überbrückung PK	Fr. 1 500.–	27 Monate
Freiwilliger Zusatz PK ab Alter 64	Fr. 500.–	lebenslänglich
Überbrückung AHV	Fr. 1 030.–	3 Monate
Überbrückung AHV	Fr. 1 800.–	50 Monate
Anteil an AHV-Beiträge (NE)	Fr. 80.–	70 Monate

Die Betriebsschliessung fällt unter [Art. 8<sup>ter</sup> Abs. 2 AHVV](#), weshalb die privilegierte Berechnung zur Anwendung kommt.

Die jährlichen Rentenleistungen sind in eine Kapitalleistung umzurechnen.

Überbrückung PK	5,3 *	27/70 *	1 500 * 12 =	36 797
Zusatz PK	11,6 *		500 * 12 =	69 600
Überbrückung AHV	5,3 *	3/70 *	1 030 * 12 =	2 807
Überbrückung AHV	5,3 *	50/70 *	1 800 * 12 =	81 771
AHV-Beiträge	5,3 *		80 * 12 =	5 088
Gesamtbetrag				196 063
Minus viereinhalbfache maximale jährliche Altersrente				126 900
<i>Massgebender Lohn</i>				<b>69 163</b>

**2.7a** Die Firma Supergut lässt den 62-jährigen Produktionschef  
1/13 auf Mitte Jahr vorzeitig pensionieren (Geburtstag 6. Februar).  
Zur Pensionskassen-Rente erhält er folgende Überbrückungs-  
leistungen:

<i>Leistungen</i>	<i>Monatlich</i>	<i>vom</i>	<i>bis</i>
Freiw. Ueberbrückung PK	Fr. 2 280.–	01.07.2009	31.12.2010

Freiw. Ueberbrückung PK	Fr. 2 320.–	01.01.2011	29.02.2012
-------------------------	-------------	------------	------------

Die in mehreren Tranchen ausbezahlte Überbrückungsleistung erfüllt die Voraussetzungen von Art. 8bis und 8ter AHVV nicht (keine privilegierte Berechnung). Die Zahlungen sind dennoch in eine Kapitalleistung umzurechnen.

Weil vorliegend die Überbrückungsleistung während 32 Monaten ausgerichtet wird, also während weniger als 3 vollen Jahren bzw. 36 Monaten, ist bei der Berechnung monatsweise vorzugehen:

Kapital = Rente \* 12 x Faktor temporär bis 65 x Anzahl Monate  
dividiert durch Gesamtdauer in Monaten bis 65.

Vom 01.07.2009 - 31.12.2010 Überbrückungsleistung PK 18  
Monate

Fr. 2 280.- x 12 x 2.8 x 18/36 38 304

Vom 01.01.2011 - 29.02.2012 Überbrückungsleistung PK 14  
Monate

Fr. 2 320.- x 12 x 2.8 x 14/36 = 30 314

*Massgebender Lohn* **68 618**